



STELLUNGNAHME „DIPLOMIERTE GESUNDHEITS- UND KRANKPFLEGER/INNEN IM BERGRETUNGSDIENST“

Wien, am 01.09.2023

Fragestellung

Neben Ihrer Tätigkeit als BergretterInnen sind viele KameradInnen unserer Organisation im Brotberuf als Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (DGKP) laut GuKG tätig. Die erweiterte Ausbildung, sowie der regelmäßige Patientenkontakt schafft eine erhöhte Sicherheit im Rahmen der Versorgung kritisch kranker und verletzter Personen.

Die Klärung der Befugnisse eines/einer DGKP im Rahmen seiner Tätigkeit im Bergrettungsdienst Österreich war Ziel einer Stellungnahme vom 18.04.2020. Auf Grund eines intensiven Diskussionsprozesses um diese für viele Einsatzorganisationen relevante Thematik haben sich nun neue Sichtweisen ergeben, welche zu einer Neuformulierung dieser Stellungnahme führen.

Stellungnahme

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) erlaubt es diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen ihre Tätigkeiten gemäß Berufsbild überall zu erbringen, wo diese eben abgefragt werden. Dies ist auch im Bergrettungsdienst möglich.

“Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die in den §§ 14ff GuKG angeführten Kompetenzen, wobei die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie in § 15 GuKG geregelt sind.

Gem. § 35 GuKG kann eine Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dies bedeutet, dass die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des GuKG auch im Rettungsdienst erfolgen kann; dies umfasst auch eine Freiwilligentätigkeit bei einer Rettungsorganisation.

Für die Arbeit im organisierten Bergrettungsdienst, dessen Schwerpunkt die technische Verbringung sowie die medizinische Erstversorgung kritisch kranker und verletzter Personen ist, sind folgende Passagen aus dem GuKG als relevant zu erachten.

mit Unterstützung von:



Österreichischer Bergrettungsdienst Bundesverband

1030 Wien, Baumgasse 129



Im § 14a GuKG werden die Kompetenzen der DGKP in Notfällen geregelt:

1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
2. eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung eines Arztes ist zu veranlassen.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen umfassen insbesondere:

1. Herzdruckmassage und Beatmung,
2. Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
3. Verabreichung von Sauerstoff

Die Erläuterungen zum GuKG führen aus, dass die Beatmung nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft („State of the Art“) durchzuführen ist und somit Atemwegs- und Beatmungshilfen wie Wendl- und Guedeltubus aber auch der supraglottische Larynx-tubus in der Anwendung durch DGKP legitimiert werden können.

Weiters werden im § 15 GuKG den DGKP Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie eingeräumt. Dazu zählen etwa Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren venösen Gefäßsystem, die Verabreichung von Arzneimitteln oder auch die Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen.

Zudem ist im § 15 Abs 4 GuKG in Z 20 folgender Passus angeführt:

„Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (zB Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)“.

Diese Kompetenz wird in der Praxis wenig genutzt. Auch in der Literatur wird kaum darüber berichtet.

Wie oben angeführt, sind die Kompetenzen in Notfällen für DGKP im § 14a GuKG geregelt. Dieser Paragraph kennt keine eigenständigen Arzneimittel-Notfallkompetenzen, sodass medizinische Tätigkeiten für DGKP nur über den § 15 GuKG begründet werden können. Über den oben angeführten Passus dürfen DGKP medizinisch-therapeutische Interventionen (so auch Medikamentengaben) nach SOP durchführen.

mit Unterstützung von:



Österreichischer Bergrettungsdienst Bundesverband

1030 Wien, Baumgasse 129



Dieses SOP muss klar formuliert sein und legt die verbindliche Vorgehensweise für DGKP fest. Sie sind zudem auch ärztlich zu autorisieren (ärztliche Anordnungsverantwortung).

Fazit für die Praxis

- Das Einlegen von Wendl- und Guedeltubus sowie des supraglottischen Larynxtubus kann von Seiten des Bergrettungsdienst Österreich für DGKP legitimiert werden. Eine entsprechende Handlungsanweisung ist im Bereich „Die Bergrettung – Medizin“ der Homepage (www.bergrettung.at/medizin) im „Kompendium für Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal“ angeführt.
- Die notfallmäßige Anlage eines peripher-venösen Zuganges und die Verabreichung von Arzneimitteln / Infusionen laut vorliegenden SOPs („Kompendium für Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal“) ist im Rahmen des § 15 Abs 4 Z 20 des GuKG zulässig.

Dr. Alexander Egger, MSc, EDAIC
Chefarzt

Dr. Tobias Huber, FRGS
Chefarzt Stv.

Rechtsberatung durch:

Dr. Michael Halmich LL.M

Jurist mit Arbeitsschwerpunkt Medizin- und Gesundheitsrecht
Ethikberater im Gesundheitswesen
Univ.-/FH-Lektor für Recht und Ethik im Gesundheitswesen
Betreiber des FORUM Gesundheitsrecht
Buchautor und Verlagsinhaber (Educa Verlag)

mit Unterstützung von:

